



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

163/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: 40.101/4-7/01

Wien, 27. Februar 2001

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz (BBG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geändert werden;
Begutachtungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die befassten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme **bis spätestens 6. April 2001** bekanntzugeben.

Beilage:
25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung
1 Diskette

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 1 Z 10 wird der Ausdruck „besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds)“ durch den Ausdruck „Härteausgleich für behinderte Menschen (Behindertenhärteausgleichsfonds)“ ersetzt.*
2. *§ 8 Abs. 4 entfällt.*
3. *§ 9 Abs. 1 Z 3 lautet:*
 „3. drei Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen sowie ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen.“
4. *Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Beirates, seiner Ausschüsse und des Kuratoriums“ durch den Ausdruck „des Beirates und seiner Ausschüsse“ ersetzt.*
5. *Nach § 13 wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:*

„ABSCHNITT IIa**BERICHT ÜBER DIE LAGE DER BEHINDERTEN MENSCHEN**

§ 13a. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich zu erstellen.

(2) Im Sinne des § 1 ist insbesondere über die Maßnahmen zur Sicherung der bestmöglichen Teilnahme behinderter Menschen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und deren Auswirkungen zu berichten.

(3) Die Bundesregierung hat den Bericht dem Nationalrat vorzulegen.“

6. *Die Bezeichnung des Abschnittes IV lautet: „HÄRTEAUSGLEICH FÜR BEHINDERTE MENSCHEN“.*

7. *§ 22 Abs. 1 lautet:*

„§ 22. (1) Zur Hilfe für behinderte Menschen in sozialen Notlagen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung „Behindertenhärteausgleichsfonds“. Zuwendungen aus dem Fonds können behinderten Menschen gewährt werden, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.“

8. *Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck „Leistungen“ durch den Ausdruck „Zuwendungen“, in Z 2 der Ausdruck „Förderung“ durch den Ausdruck „Zuwendung“ ersetzt; Z 3 dieses Absatzes entfällt.*

9. *§ 23 entfällt.*

10. *§ 24 lautet:*

„§ 24. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates erlassenen Richtlinien. Diese Richtlinien haben sowohl im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als auch in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(2) Diese Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Hilfen gewährt werden können, sowie über Art und Höhe der Zuwendungen zu enthalten.“

11. § 27 lautet:

„§ 27. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen oder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat, einzubringen. Für behinderte Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland zuständig.“

12. Im § 30 wird der Ausdruck „§§ 22 bis 24“ durch den Ausdruck „§§ 22 und 24“ ersetzt.

13. Die §§ 31 bis 33 samt Überschriften entfallen.

14. § 34 lautet:

„§ 34. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.“

15. Im § 35 wird der Ausdruck „Nationalfonds für behinderte Menschen“ durch den Ausdruck „Behindertenhärteausgleichsfonds“ ersetzt.

16. Die Überschrift des § 36 lautet: „Zuwendungen beim Ankauf von Kraftfahrzeugen“.

17. § 36 Abs. 1 lautet:

„§ 36. (1) Zuwendungen können an behinderte Menschen geleistet werden, denen bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen Belastungen nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 erwachsen. Bei der Bemessung der Zuwendung sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des behinderten Menschen sowie die Kosten allfälliger behinderungsbedingt erforderlicher Adaptierungen des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen.“

18. Im § 36 Abs. 2 wird der Ausdruck „Zuwendungen für die Abgeltung der Belastung“ durch den Ausdruck „Zuwendungen nach Abs. 1“ ersetzt. In Z 3 dieses Absatzes wird der Ausdruck „Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung“ durch den Ausdruck „Nachweis, dass der behinderte Mensch auf die Benützung des Kraftfahrzeuges angewiesen ist,“ ersetzt.

19. Im § 36 entfallen die Abs. 3 und 5, der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates nähere Bestimmungen über die Höhe der Zuwendungen, die Voraussetzungen für deren Gewährung sowie besondere Härtefälle in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind sowohl im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als auch in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzulegen.“

20. § 37 lautet:

„§ 37. Der Aufwand für Zuwendungen nach § 36 ist vom Bund zu tragen.“

21. § 38 lautet:

„§ 38. (1) Ansuchen auf Zuwendungen sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat. Für behinderte Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland zuständig.“

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen nach § 36 obliegt den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen.“

22. § 39 lautet:

„§ 39. Die §§ 22 Abs. 2 Z 1, 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen nach § 36 sinngemäß anzuwenden.“

23. Im § 50 Abs. 5 wird der Ausdruck „jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß“ durch den Ausdruck „jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998“ ersetzt.

24. Im § 52 Abs. 2 wird der Ausdruck „Leistungen aus dem Nationalfonds“ durch den Ausdruck „Zuwendungen aus dem Behindertenhärteausgleichsfonds“ ersetzt.

25. Dem § 54 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) § 3 Abs. 1 Z 10, § 9 Abs. 1 Z 3, § 11 Abs. 2, Abschnitt IIa, die Bezeichnung des Abschnittes IV, § 22 Abs. 1 und 2, § 24, § 27, § 30, § 34, § 35, § 36 samt Überschrift, § 37, § 38, § 39, § 50 Abs. 5, § 52 Abs. 2, § 55 und § 56 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2001 sowie die Aufhebung des § 8 Abs. 4, des § 23 und der §§ 31 bis 33 samt Überschriften treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

26. § 55 lautet:

„§ 55. Ansuchen an den Nationalfonds, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2001 bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen eingelangt sind, gelten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes je nach ihrem Inhalt als Ansuchen an den Behindertenhärteausgleichsfonds oder als Ansuchen nach § 36.“

27. § 56 lautet:

„§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 2 bis 7 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 2 die Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sowie für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 13a Abs. 3 die Bundesregierung;
4. hinsichtlich der §§ 29 und 51 die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;
5. hinsichtlich der §§ 35, 36 Abs. 1 und 2, 37 und 52 Abs. 1 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der §§ 48 und 49 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.“

Artikel 2

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 149,70 €. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf den nächsten vollen Eurobetrag zu runden, dabei sind Beträge unter 50 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent an auf einen vollen Euro zu ergänzen. Der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

2. Im § 9 Abs. 5 wird der Ausdruck „Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank“ durch den Ausdruck „Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998“ ersetzt. Weiters wird der Ausdruck „Zinsenbetrag 100 S“ durch den Ausdruck „Zinsenbetrag 7,30 €“ ersetzt.

3. Im § 9a Abs. 2 wird der Ausdruck „nächsthöheren Schillingbetrag“ durch den Ausdruck „nächsthöheren Betrag von vollen 10 Cent“ ersetzt. Weiters wird der Ausdruck „Betrag von 50 000 S“ durch den Ausdruck „Betrag von 3 634 €“ ersetzt.

4. Im § 10 Abs. 7 wird der Ausdruck „Betrag von 1 Million Schilling“ durch den Ausdruck „Betrag von 72 673 €“ ersetzt.

5. Im § 10a Abs. 5 wird der Ausdruck „Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank“ durch den Ausdruck „Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz“ ersetzt. Weiters wird der Ausdruck „20 000 S übersteigt“ durch den Ausdruck „1 453 € übersteigt“ ersetzt.

4

6. *Im § 10a Abs. 6 wird der Ausdruck „Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank“ durch den Ausdruck „Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz“ ersetzt. Weiters wird der Ausdruck „20 000 S nicht übersteigt“ durch den Ausdruck „1 453 € nicht übersteigt“ ersetzt.*

7. *Im § 21 wird der Ausdruck „bis zu 10 000 S“ durch den Ausdruck „bis zu 727 €“ ersetzt.*

8. *Dem § 25 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:*

„(6) § 9 Abs. 2 und 5, § 9a Abs. 2, § 10 Abs. 7, § 10a Abs. 5 und 6 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt**Zu Artikel 1:****Probleme:**

- Hoher Verwaltungsaufwand bei der Vergabe der Mittel des Nationalfonds;
- mangelndes öffentliches Bewusstsein über die Anliegen behinderter Menschen.

Ziele:

- Unbürokratische rasche Hilfe für behinderte Menschen durch den Behindertenhärteausgleichsfonds;
- Erhöhung der Treffsicherheit;
- vermehrte Information über die Lage der behinderten Menschen an die Öffentlichkeit.

Inhalt:

- Neustrukturierung des Fonds, Straffung der Entscheidungsabläufe;
- gesetzliche Verankerung eines Berichts der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Änderungen ergibt sich kein budgetärer Mehraufwand.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Zu Artikel 2:

Im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung wird eine Betragsglättung vorgenommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. 1

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Bundesbehindertengesetz hat sich in den mittlerweile 10 Jahren seines Bestehens insgesamt als Instrument der Koordinierung der österreichischen Behindertenpolitik bewährt. In den folgenden Bereichen hat sich allerdings ein Bedarf nach weiteren Verbesserungen für behinderte Menschen ergeben:

Die Förderungen nach diesem Bundesgesetz sollen im Interesse der behinderten Menschen effizienter gestaltet werden. Der „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen“ wurde 1981 mit dem „Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird“ (BGBl. Nr. 259/1981) anlässlich des „Jahres der Behinderten“ ins Leben gerufen. Zum Zweck der Bündelung der Behindertenkompetenzen des Bundes wurden im Jahr 1990 die den Nationalfonds betreffenden Bestimmungen in das Bundesbehindertengesetz (BGBl. Nr. 283) eingegliedert, und das Nationalfondsgesetz aufgehoben.

Zwar hat der Nationalfonds maßgeblich zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen insgesamt beigetragen, aufgrund von Subsidiarität (lange Entscheidungsfristen in Anschluss an andere mögliche Fördergeber) und Mehrstufigkeit der Vollziehung (Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen - Fondsverwaltung - Kuratorium) hat sich allerdings die in Einzelfällen mitunter lange Verfahrensdauer als hinderlich für die Erreichung der Förderziele erwiesen.

In diesem Sinne soll die gegenständliche Änderung dieses Bundesgesetzes zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe führen. Die Namensänderung des Fonds erfolgt einerseits in Hinblick auf die häufig stattfindende Verwechslung mit dem beim Nationalrat errichteten „Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus“, andererseits auch, um die Fokussierung auf treffsichere Förderung von behinderten Menschen in sozialen Notlagen stärker hervorzuheben. Um eine bundesweit einheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten, erscheint eine Vollziehung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen selbst auf der Grundlage der Erhebungen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen zweckmäßig.

Im Sinne eines Mainstreamings sollen die Belange behinderter Menschen vermehrt ins allgemeine Bewusstsein gerückt werden. Aus diesem Grund sollen die schon bisher für einzelne Lebensbereiche erstellten Berichte über die Lage der behinderten Menschen in Österreich einerseits auf alle gesellschaftlichen Bereiche ausgeweitet, andererseits auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Durch einen regelmäßigen Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen zur umfassenden Integration behinderter Menschen soll dem Thema auch in den Medien und damit der breiten Öffentlichkeit verstärkte Aufmerksamkeit zukommen. Die Notwendigkeit, eine allgemeine Sensibilisierung für die Belange behinderter Menschen einzuleiten, wird auch in der gemeinsamen Verantwortung der Bundesregierung für den Bericht zum Ausdruck gebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten werden aus der vorliegenden Änderung des Bundesbehindertengesetzes nicht entstehen. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation sind nicht zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Verkehrswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 15 („Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; militärische Angelegenheiten“) des B-VG; Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 183/1957 und auf Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 721/1988 (Behinderteneinstellungsgesetz). Im Übrigen bildet Art. 17 B-VG die Kompetenzgrundlage dafür, dem Bund als Träger von Privatrechten bestimmte Aufgaben zu übertragen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 3 (§ 9 Abs. 1 Z 3):

Bei Verlautbarung des Bundesbehindertengesetzes waren nach der damals dem Bundesministeriengesetz entsprechenden Rechtslage die Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Gesundheit und öffentlicher Dienst im Beirat vertreten. Durch die zwischenzeitlichen Änderungen der Ressortverteilung sind nunmehr die maßgeblichen Zuständigkeiten Soziales, Gesundheit und Jugend alle im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen angesiedelt. Daraus abgeleitet erscheint es zweckmäßig, die Besetzung des Beirates mit nunmehr 3 Vertretern des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vorzusehen. Bei der Besetzung soll darauf geachtet werden, dass die Fachbereiche Behindertenpolitik, Gesundheitspolitik sowie Jugend- und Familienpolitik abgedeckt werden.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 13a):

Am 20. Dezember 1993 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen 22 Standard Rules (Rahmenbestimmungen) zur Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen, zu denen sich auch die EU in ihrer Entschliessung vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen bekannte. In Bestimmung 13 dieser von Österreich mitbeschlossenen Standard Rules heißt es u. a.: „Die Staaten sollen in regelmäßigen Abständen ... Informationen über die Lebensbedingungen behinderter Menschen zusammenstellen.“

Das Sozialressort – als koordinierendes Ressort in Behindertenangelegenheiten – hat ausgehend vom Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung vom 22. Dezember 1992 bisher drei Berichte zur Lage behinderter Menschen erstellt, welche die Situation und die Probleme von Menschen mit Behinderungen jeweils in einem Lebensbereich darstellen. Der erste Bericht (1995) befasste sich mit Kindheit/Schule, der zweite mit Berufsausbildung/Arbeit (1997) und der dritte mit Freizeit/Mobilität (1999).

Die Erfahrungen mit diesen Teilberichten und auch das bundesdeutsche Beispiel eines regelmäßigen sämtliche Lebensbereiche beinhaltenden Behindertenberichts zeigen, dass ein in größeren Abständen erstellter umfassender Bericht über die Lage der behinderten Menschen zweckmäßiger ist. Der künftige Bericht soll - etwa einmal pro Legislaturperiode - unter Federführung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesministerien erstellt werden. Der Bundesbehindertenbeirat ist dabei im Sinne von § 8 Abs. 3 anzuhören.

Die Bundesregierung hat in der Folge den fertig gestellten Bericht dem Nationalrat vorzulegen. Durch die Behandlung im Nationalrat ist auch mit einer breiteren Öffentlichkeitswirkung des Berichts zu rechnen.

Eine Veröffentlichung des ersten Berichts im Jahr 2003 würde zeitlich sowohl mit dem von der EU zum Europäischen Jahr der behinderten Bürger erklärten Jahr 2003 als auch mit dem zehnjährigen Bestehen des Behindertenkonzepts der Bundesregierung (Ende 2002) zusammenfallen.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 22):

Wie schon im allgemeinen Teil erwähnt, sollen die Leistungen aus dem Fonds in Bezug auf Treffsicherheit und Verwaltungsvereinfachung in ihrer Effizienz erhöht werden. Es soll daher verstärkt der Fokus auf Hilfestellung für behinderte Menschen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, gelegt werden. Zugleich soll die Verfahrensdauer maßgeblich verkürzt werden, um wirkungsvolle Unterstützung anbieten zu können.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 23):

Um Doppelgleisigkeiten abzubauen und die Mittel des Behindertenhärteausgleichsfonds ausschließlich hilfsbedürftigen Einzelpersonen zukommen zu lassen, soll die Förderung von Vereinen aus diesem Fonds entfallen.

Zu Art. 1 Z 13 (§§ 31 bis 33):

Hilfe ist besonders effektiv, wenn ihr Einsatz zeitnah zum Auftreten eines Problems erfolgt. Das bisherige Nationalfonds-Verfahren zeichnete sich einerseits aufgrund der Subsidiarität durch eine oft überdurchschnittlich lange Ermittlungsdauer aus, andererseits gab es mehrere Entscheidungsinstanzen (Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen - Fondsverwaltung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Kuratorium des Nationalfonds), die zeitlich nacheinander einschritten. Im Sinne einer bürgernahen kundenorientierten Verwaltung erscheint es am zweckmäßigsten, nur mehr eine Entscheidungsebene zu haben. Die Aufgaben des Kuratoriums werden an den Bundesbehindertenbeirat und die Fondsverwaltung aufgeteilt, wodurch es zu einer Straffung der Verfahrensabläufe kommt.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 34):

Die Änderungen ergeben sich in Anpassung an die neue Aufgabenaufteilung.

Zu Art. 1 Z 17 (§ 36):

Die Änderungen betreffend die Zuwendungen anlässlich des Anfallens der Normverbrauchsabgabe für behinderungsbedingt erforderliche Kraftfahrzeuge orientieren sich ebenfalls an einer Erhöhung der sozialen Treffsicherheit. Im Vordergrund stehen soll weniger die tatsächlich anfallende Normverbrauchsabgabe, die vom Kaufpreis des Kraftfahrzeuges einerseits und der Umweltbelastung andererseits bestimmt wird, als das Ausmaß der Belastung, das durch das behinderungsbedingte Erfordernis des Kraftfahrzeuges sowie allfälliger Zusatzausstattungen entsteht. Durch die Konkretisierung der Förderkriterien in Form von Richtlinien wird das Verfahren vereinfacht. Diese Konkretisierung soll eine bedarfsgerechte und auf die besondere Lebenssituation des behinderten Menschen flexibel Bedacht nehmende Förderbemessung gewährleisten. Dadurch kann auch das gesetzliche Kaufpreislimit entfallen.

Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 2

Die Änderungen ergeben sich aus Euro-Umstellung samt Glättung und Anpassung an die Rechtslage des Euro-Justiz-Begleitgesetzes.

Textgegenüberstellung

Art. 1

Änderung des Bundesbehindertengesetzes

Geltende Fassung:

§ 3. Abs. 1:

§ 3. (1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. gesetzliche Krankenversicherung,
4. Arbeitsmarktförderung,
5. Kriegsopferversorgung,
6. Heeresversorgung,
7. Entschädigung von Verbrechenopfern,
8. Opferfürsorge,
9. Behinderteneinstellung,
10. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
11. Entschädigung von Impfschäden,
12. Tuberkulosehilfe.

§ 8 Abs. 4:

(4) Der Bundesbehindertenbeirat schlägt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus seiner Mitte die Mitglieder des Kuratoriums des Nationalfonds vor (§ 31).

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3. Abs. 1:

§ 3. (1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. gesetzliche Krankenversicherung,
4. Arbeitsmarktförderung,
5. Kriegsopferversorgung,
6. Heeresversorgung,
7. Entschädigung von Verbrechenopfern,
8. Opferfürsorge,
9. Behinderteneinstellung,
10. Härteausgleich für behinderte Menschen (Behindertenhärteausgleichsfonds),
11. Entschädigung von Impfschäden,
12. Tuberkulosehilfe.

§ 9 Abs. 1 Z 3:

(1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

3. **zwei** Vertreter des Bundesministeriums für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**, je ein Vertreter des Bundesministeriums für **Finanzen und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie**,

§ 11 Abs. 2:

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß § 9 Abs. 3 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, seiner Ausschüsse **und des Kuratoriums** der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.

§ 9 Abs. 1 Z 3:

(1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

3. **drei** Vertreter des Bundesministeriums für **soziale Sicherheit und Generationen** sowie ein Vertreter des Bundesministeriums für **Finanzen**,

§ 11 Abs. 2:

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß § 9 Abs. 3 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates **und seiner Ausschüsse** der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.

ABSCHNITT IIa**BERICHT ÜBER DIE LAGE DER BEHINDERTEN MENSCHEN****§ 13a:**

(1) Der Bundesminister für **soziale Sicherheit und Generationen** hat **im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich zu erstellen.**

11

(2) Im Sinne des § 1 ist insbesondere über die Maßnahmen zur Sicherung der bestmöglichen Teilnahme behinderter Menschen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und deren Auswirkungen zu berichten.

(3) Die Bundesregierung hat den Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

ABSCHNITT IV

BESONDERE HILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

§ 22:

§ 22. (1) Zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen“. Leistungen aus dem Fonds sollen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden.

(2) Empfänger von Leistungen aus dem Fonds können nur sein:

1. behinderte Menschen, die österreichische Staatsbürger sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben;
2. Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine Förderung gemäß Z 1 beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch eine soziale Härte beseitigt werden kann;

ABSCHNITT IV

HÄRTEAUSGLEICH FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

§ 22:

§ 22. (1) Zur Hilfe für behinderte Menschen in sozialen Notlagen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung „Behindertenhärteausgleichsfonds“. Zuwendungen aus dem Fonds können behinderten Menschen gewährt werden, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

(2) Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds können nur sein:

1. behinderte Menschen, die österreichische Staatsbürger sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben;
2. Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine Zuwendung gemäß Z 1 beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch eine soziale Härte beseitigt werden kann;

3. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

§ 23:

§ 23. Als begünstigte Vereine im Sinne dieses Abschnittes sind jene anzusehen, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte, im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

§ 24:

§ 24. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geld- und Sachleistungen entsprechend den vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien. Diese Richtlinien haben sowohl im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als auch in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(2) Diese Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Hilfen gewährt werden können, über Art und Höhe der Zuwendungen sowie über den Entscheidungsrahmen der Fondsverwaltung zu enthalten.

Zuständigkeit

§ 27:

§ 24:

§ 24. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates erlassenen Richtlinien. Diese Richtlinien haben sowohl im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als auch in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(2) Diese Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Hilfen gewährt werden können, sowie über Art und Höhe der Zuwendungen zu enthalten.

Zuständigkeit

§ 27:

§ 27. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind vom **Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** oder von dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in dessen Sprengel der **Förderungswerber** seinen ständigen Aufenthaltsort oder der **Verein** seinen Sitz hat, **entgegzunehmen**. Für **Förderungswerber**, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig. **Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ist vom Förderungswerber nachzuweisen.**

§ 30:

§ 30. Alle Organe des Bundes und der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben dem Fonds diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gemäß §§ 22 bis 24 gegeben sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind. Die Weitergabe solcher Daten ist nur in Durchführung des § 5 Abs. 3 zulässig.

Kuratorium

§ 31:

§ 31. (1) **Organ des Fonds ist das Kuratorium. Seine Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt. Dem Kuratorium gehören jedenfalls an:**

- 1. der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales entsandter Beamter als Vorsitzender;**
- 2. je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien;**

§ 27. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind **unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen** oder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in dessen Sprengel der **behinderte Mensch** seinen ständigen Aufenthalt hat, **einzubringen**. Für **behinderte Menschen**, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland zuständig.

§ 30:

§ 30. Alle Organe des Bundes und der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben dem Fonds diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gemäß §§ 22 und 24 gegeben sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind. Die Weitergabe solcher Daten ist nur in Durchführung des § 5 Abs. 3 zulässig.

3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen;

4. zwei Vertreter der Bundesländer;

5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;

6. fünf Vertreter der im § 10 Abs. 1 Z 6 angeführten Vereinigung.

(2) Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das alte Kuratorium so lange die Geschäfte weiterzuführen, bis das neue Kuratorium zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch das alte Kuratorium zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Kuratoriums. Für die Enthebung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Kuratoriums sind die Bestimmungen des § 13 anzuwenden. Eine Wiederbestellung oder frühere Abberufung ist zulässig.

Sitzungen des Kuratoriums

§ 32:

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt und sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen nimmt ein Vertreter der Fondsverwaltung mit beratender Stimme teil. Erforderlichenfalls können vom Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Für die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Protokollführung gelten die Bestimmungen über den Bundesbehindertenbeirat.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 33:

§ 33. (1) Dem Kuratorium als Vertreter des Fonds obliegen

- 1. die Wahl des Schriftführers;**
- 2. die Erlassung der Geschäftsordnung;**
- 3. die Beschlussfassung über die Art der fruchtbringenden Anlagen des Fondsvermögens;**
- 4. die Erlassung der Richtlinien gemäß § 24;**
- 5. die Entscheidung über Ansuchen von Vereinen;**
- 6. die Entscheidung über Ansuchen von Einzelpersonen, soweit sich das Kuratorium diese entsprechend den Richtlinien vorbehalten hat;**
- 7. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;**
- 8. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, wobei jedes Kalenderjahr als Geschäftsjahr gilt;**
- 9. die Beschlussfassung über die Gestaltung der Verträge gemäß §§ 25 und 26.**

(2) Alle nicht ausschließlich dem Kuratorium vorbehaltenen Geschäfte werden von der Fondsverwaltung geführt.

§ 34:

§ 34. (1) Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Dieser kann die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Zu den Aufgaben der Fondsverwaltung gehören:

- 1. die Führung der laufenden Geschäfte des Fonds,**
- 2. die Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens,**
- 3. die Überwachung der Gebarung,**
- 4. die Erstellung des Rechnungsabschlusses,**
- 5. die Überprüfung der Leistungsempfänger hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel,**
- 6. die Entscheidungsbefugnis gemäß § 24 Abs. 2,**
- 7. die Liquidation des Fonds.**

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind von der Fondsverwaltung der Rechnungsabschluss und ein Bericht über die Fondsleistungen dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34:

§ 34. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

§ 35:

§ 35. Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen“ erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Bund zu tragen.

Förderungen beim Ankauf von Kraftfahrzeugen**§ 36:**

§ 36. (1) Zuwendungen aus dem Nationalfonds (§ 22 Abs. 1) können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung der Belastung gewährt werden, die sich nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergibt.

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Belastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

§ 35:

§ 35. Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den **Behindertenhärteausgleichsfonds** erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Bund zu tragen.

Zuwendungen beim Ankauf von Kraftfahrzeugen**§ 36:**

§ 36. (1) Zuwendungen können an behinderte Menschen geleistet werden, denen bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen Belastungen nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 erwachsen. Bei der Bemessung der Zuwendung sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des behinderten Menschen sowie die Kosten allfälliger behinderungsbedingt erforderlicher Adaptierungen des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen.

(2) Zuwendungen nach Abs. 1 können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch

- einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159,
- die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff;
- eine Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen;

4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

(3) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 250 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zu Grunde zu legen.

(4) Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung ist, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Für die Berechnung dieser Frist sind die Daten der Zulassung der Kraftfahrzeuge maßgebend.

3. Nachweis, dass der behinderte Mensch auf die Benützung des Kraftfahrzeuges angewiesen ist, durch

- einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159,
- die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff;
- eine Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen;

4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

(3) Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung ist, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Für die Berechnung dieser Frist sind die Daten der Zulassung der Kraftfahrzeuge maßgebend.

(5) Sofern sich aus der Anwendung des Abs. 2 besondere Härten ergeben, kann das Kuratorium (§ 31) - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesminister für Finanzen - eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.

§ 37:

§ 37. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Belastung nach § 36 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38:

§ 38. (1) Ansuchen auf Zuwendungen sind bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen, in dessen Sprengel der Förderungswerber seinen ständigen Aufenthalt hat. Für Förderungswerber, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung obliegt den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen.

§ 39:

§ 39. Die § 22 Abs. 2 Z 1, §§ 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates nähere Bestimmungen über die Höhe der Zuwendungen, die Voraussetzungen für deren Gewährung sowie besondere Härtefälle in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind sowohl im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als auch in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 37:

§ 37. Der Aufwand für Zuwendungen nach § 36 ist vom Bund zu tragen.

§ 38:

§ 38. (1) Ansuchen auf Zuwendungen sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat. Für behinderte Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland zuständig.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen nach § 36 obliegt den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen.

§ 39:

§ 39. Die §§ 22 Abs. 2 Z 1, 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen nach § 36 sinngemäß anzuwenden.

§ 50 Abs. 5:

(2) Vor Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungswerber hat sich weiters zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Förderungen dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils für **Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß** pro Jahr zu verzinsen ist.

§ 52 Abs. 2:

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben auf Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben sie auch automationsunterstützt verarbeitete Daten über sozialversicherte Personen betreffend Name, Adresse, Versicherungsnummer, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Gesundheitsschädigungen sowie Art und Höhe von Geldleistungen an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen zum Zweck der Gewährung von **Leistungen** aus dem **Nationalfonds**, der Ausstellung eines Behindertenpasses oder der Einräumung einer Fahrpreisermäßigung zu übermitteln.

§ 50 Abs. 5:

(2) Vor Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungswerber hat sich weiters zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Förderungen dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils **geltenden Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998** pro Jahr zu verzinsen ist.

§ 52 Abs. 2:

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben auf Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben sie auch automationsunterstützt verarbeitete Daten über sozialversicherte Personen betreffend Name, Adresse, Versicherungsnummer, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Gesundheitsschädigungen sowie Art und Höhe von Geldleistungen an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen zum Zweck der Gewährung von **Zuwendungen** aus dem **Behindertenhärteausgleichsfonds**, der Ausstellung eines Behindertenpasses oder der Einräumung einer Fahrpreisermäßigung zu übermitteln.

§ 54 Abs. 6:

(6) § 3 Abs. 1 Z 10, § 9 Abs. 1 Z 3, § 11 Abs. 2, Abschnitt IIa, die Bezeichnung des Abschnittes IV, § 22 Abs. 1 und 2, § 24, § 27, § 30, § 34, § 35, § 36 samt Überschrift, § 37, § 38, § 39, § 50 Abs. 5, § 52 Abs. 2, § 55 und § 56 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2001 sowie die Aufhebung des § 8 Abs. 4, des § 23 und der §§ 31 bis 33 samt Überschriften treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Übergangsbestimmungen**§ 55:**

§ 55. (1) Ansuchen an den Nationalfonds, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2001 bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen eingelangt sind, gelten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Ansuchen an den Behindertenhärteausgleichsfonds bzw. als Ansuchen nach § 36.

(2) Über Ansuchen nach Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2001 dem Kuratorium des Nationalfonds vorbehalten waren, hat die Fondsverwaltung zu entscheiden.

§ 56:

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 2 bis 7 der Bundesminister für **Arbeit, Gesundheit und Soziales** im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 2 die Bundesminister für **Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Finanzen sowie für Umwelt, Jugend und Familie**;
3. hinsichtlich der §§ 29 und 51 die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;
4. hinsichtlich der §§ 35, 36 Abs. 1 **und** 5, 37 und 52 Abs. 1 der Bundesminister für **Arbeit, Gesundheit und Soziales** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 48 und 49 der Bundesminister für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**;
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**.

§ 56:

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 2 bis 7 der Bundesminister für **soziale Sicherheit und Generationen** im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 2 die Bundesminister für **soziale Sicherheit und Generationen sowie für Finanzen**;
3. hinsichtlich des § 13a Abs. 3 die **Bundesregierung**;
4. hinsichtlich der §§ 29 und 51 die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;
5. hinsichtlich der §§ 35, 36 Abs. 1 **und** 2, 37 und 52 Abs. 1 der Bundesminister für **soziale Sicherheit und Generationen** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der §§ 48 und 49 der Bundesminister für **Verkehr, Innovation und Technologie** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **soziale Sicherheit und Generationen**;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für **soziale Sicherheit und Generationen**.

Art. 2

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich **1 990 S.** Dieser Betrag ist ab 1. Jänner **1998** und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist **auf volle 10 S abzurunden, der gerundete Betrag** ist der folgenden Anpassung zugrunde-zulegen. Der Bundesminister für **Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 9 Abs. 5:

(5) Wird die Ausgleichstaxe nicht bis zum Fälligkeitstag (Abs. 4) eingezahlt, so sind ab dem darauffolgenden Kalendertag Zinsen in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden **Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank** pro Jahr an den Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zinsenanspruches hat zu unterbleiben, wenn der Zinsenbetrag **100 S** nicht übersteigt.

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich **149,70 €.** Dieser Betrag ist ab 1. Jänner **2002** und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist **auf den nächsten vollen Eurobetrag zu runden, dabei sind Beträge unter 50 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent an auf einen vollen Euro zu ergänzen.** Der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde-zulegen. Der Bundesminister für **soziale Sicherheit und Generationen** hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 9 Abs. 5:

(5) Wird die Ausgleichstaxe nicht bis zum Fälligkeitstag (Abs. 4) eingezahlt, so sind ab dem darauffolgenden Kalendertag Zinsen in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden **Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998** pro Jahr an den Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zinsenanspruches hat zu unterbleiben, wenn der Zinsenbetrag **7,30 €** nicht übersteigt.

§ 9a Abs. 2:

(2) Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren **Schillingbetrag**, zu gewähren. Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von **50 000 S** übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzulegen.

§ 10 Abs. 7:

- (7) Dem Beirat obliegt es,
- a) Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Integration Behinderter abzugeben;
 - b) Vorschläge betreffend die Gewährung einer Förderung an einen Integrativen Betrieb (§ 11), die im Einzelfall den Betrag von **1 Million Schilling** übersteigt, zu erstatten.

§ 9a Abs. 2:

(2) Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren **Betrag von vollen 10 Cent**, zu gewähren. Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von **3 634 €** übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzulegen.

§ 10 Abs. 7:

- (7) Dem Beirat obliegt es,
- a) Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Integration Behinderter abzugeben;
 - b) Vorschläge betreffend die Gewährung einer Förderung an einen Integrativen Betrieb (§ 11), die im Einzelfall den Betrag von **72 673 €** übersteigt, zu erstatten.

§ 10a Abs. 5:

(5) Vor Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds ist vorbehaltlich sonstiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche des Bundes zu vereinbaren, dass ein Zuschuss vom Empfänger rückzuerstatten ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH über dem jeweils geltenden **Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank** pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

- a) der Empfänger wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat;
- b) der Empfänger das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt hat;
- c) der Empfänger den Zuschuss (das Darlehen, die Sachleistung) widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden;
- d) der Empfänger die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen hat oder
- e) der Empfänger die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen vereitelt hat.

§ 10a Abs. 5:

(5) Vor Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds ist vorbehaltlich sonstiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche des Bundes zu vereinbaren, dass ein Zuschuss vom Empfänger rückzuerstatten ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH über dem jeweils geltenden **Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz** pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

- a) der Empfänger wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat;
- b) der Empfänger das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt hat;
- c) der Empfänger den Zuschuss (das Darlehen, die Sachleistung) widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden;
- d) der Empfänger die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen hat oder
- e) der Empfänger die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen vereitelt hat.

Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis) im Einzelfall **20 000 S** übersteigt, ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds angeschafft werden sollen, kann vereinbart werden, dass der Empfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes entweder eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder die Einrichtungen oder Geräte dem Ausgleichstaxfonds zwecks weiterer Verwendung zu überlassen hat. In die Vereinbarung können abweichende oder zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Eigentumsvorbehalte zugunsten des Ausgleichstaxfonds aufgenommen werden, sofern dies die Eigenart der Förderung geboten erscheinen lässt. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in lit. a) bis e) umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.

§ 10a Abs. 6:

(6) Ist die sofortige Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen unbillig, so kann die Forderung des Ausgleichstaxfonds auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Hiebei sind Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden **Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank** pro Jahr auszubedingen. Die Vorschreibung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der gestundete Förderungsbetrag **20 000 S** nicht übersteigt. Die Bewilligung zur Abstattung in Raten ist zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen, wenn der Rückzahlungspflichtige mit mindestens zwei Teilbeträgen in Verzug ist.

Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis) im Einzelfall **1 453 €** übersteigt, ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds angeschafft werden sollen, kann vereinbart werden, dass der Empfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes entweder eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder die Einrichtungen oder Geräte dem Ausgleichstaxfonds zwecks weiterer Verwendung zu überlassen hat. In die Vereinbarung können abweichende oder zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Eigentumsvorbehalte zugunsten des Ausgleichstaxfonds aufgenommen werden, sofern dies die Eigenart der Förderung geboten erscheinen lässt. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in lit. a) bis e) umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.

§ 10a Abs. 6:

(6) Ist die sofortige Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen unbillig, so kann die Forderung des Ausgleichstaxfonds auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Hiebei sind Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden **Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz** pro Jahr auszubedingen. Die Vorschreibung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der gestundete Förderungsbetrag **1 453 €** nicht übersteigt. Die Bewilligung zur Abstattung in Raten ist zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen, wenn der Rückzahlungspflichtige mit mindestens zwei Teilbeträgen in Verzug ist.

§ 21:

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung von begünstigten Behinderten (§ 2) bzw. von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 5 Abs. 3) gemäß § 16 Abs. 2 nicht vorlegt, wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder wer die Anzeigepflichtung nach § 15 Abs. 2 verletzt, begeht, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.

§ 21:

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung von begünstigten Behinderten (§ 2) bzw. von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 5 Abs. 3) gemäß § 16 Abs. 2 nicht vorlegt, wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder wer die Anzeigepflichtung nach § 15 Abs. 2 verletzt, begeht, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 727 € zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.

§ 25 Abs. 6:

(6) § 9 Abs. 2 und 5, § 9a Abs. 2, § 10 Abs. 7, § 10a Abs. 5 und 6 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.